



**vodafone**

Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf  
vorab per E-Mail: bk2-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 2  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Ihr Zeichen BK2-12-005  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen UB/KXF  
Tel.: +49 (0) 211/533- 5186  
Mobil: +49 (0) 173/6735870  
E-Mail  
uwe.beyer@vodafone.com  
Datum 07.05.2013

**Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung machen wir von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, ergänzend Stellung zu nehmen. Aus unserer Sicht bestätigen die öffentliche mündliche Verhandlung und der 80-seitige Vortrag der Telekom danach unseren Eindruck, dass das von Telekom eingereichte Standardangebot in vielen Punkten nicht den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Chancengleichheit und Billigkeit entspricht sowie dass Telekom vielmehr bestrebt ist, Leistungen auf ein niedriges Niveau zu reduzieren, um somit weitere Leistungen in nicht regulierten Zusatzverträgen anbieten zu können. Insofern verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme, an der wir festhalten. Ergänzend möchten wir anliegend unseren Vortrag auf einige Punkte fokussieren. Sollte die Beschlusskammer noch Erläuterungsbedarf zu den weiteren Punkten der ersten Stellungnahme der Vodafone haben, so bitten wir um einen Hinweis der Beschlusskammer, um ergänzend vorzutragen zu können.

Die Ausführungen der Telekom in ihrer Vorbemerkung, dass ein Standardangebotsverfahren überflüssig sei, da es seit 2008 unbeanstandet sei, ist irreführend und verharmlosend. Vodafone versucht seit Jahren die nachgefragten Mietleitungsleistungen zu verbessern. Dies gestaltet sich allerdings schwierig, sei es, dass Verbesserungen abgelehnt werden, sei es, dass diese für Entgelte angeboten werden, die überhöht sind. Ebenso fehlt gehen die Ausführungen, dass das Interesse an diesem Verfahren gering sei, da dies sicherlich darauf zurückzuführen sei, dass ein großer Teil des Marktes den Gesamtvertrag unterschrieben

**Vodafone GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, www.vodafone.de  
Geschäftsführung: Jens Schulte-Bockum (Vorsitzender), Dirk Barnard, Thomas Ellerbeck, Enik Friemuth,  
Dr. Susan Hennersdorf, Hartmut Kremling, Dr. Thomas Nowak, Frank Rosenberger, Dr. Peter Walz, Achim Weusthoff  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG, Düsseldorf  
(BLZ 300 700 10) 250 8000  
UST-Nr.: 103/5700/1789  
UST-IdNr.: DE 811140971  
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957



**vodafone**

hätte. Der Bezug von Mietleitungen ist in erster Linie für Geschäftskundenanbieter sowie eher großflächig auftretende Carrier notwendig, die nicht wie kleinere regionale Carrier auf eigene Infrastruktur zurückgreifen können. Daraus folgt dass die Gesamtheit der Nachfrager sicherlich kleiner ist, als beispielsweise die Anzahl der Nachfrager nach dem Zugang zur TAL. Das relative Interesse ist also maßgeblich, was unbestritten hoch ist. Zudem sei darauf verwiesen, dass die Verbände der alternativen Telekommunikationsanbieter in diesem Verfahren viele weitere Unternehmen vertreten. Abschließend sei erwähnt, dass viele Wettbewerber mit der Telekom „Gesamtverträge“ unterschrieben hätten, da sie sich infolge der marktbeherrschenden Stellung der Telekom in einer Zwangslage befinden. Für die Unternehmen ist es unverzichtbar, CFV-Leistungen zu beziehen, und es ist verständlich, dass zunächst Leistungen bezogen werden, die erhältlich sind und dass aber weiterhin zwingend notwendige Verbesserungen angestrebt werden. Qualität und Quantität der Vorträge der Wettbewerber im vorliegenden Verfahren zeigen gerade, dass erheblicher Verbesserungsbedarf besteht, damit die Wettbewerber konkurrenzfähig sind und auch den Verbrauchern vernünftige Leistungen angeboten werden können.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Nachfrager per Standardangebot in die Lage versetzt werden können, ein Angebot ohne weitere Verhandlungen annehmen zu können. Die Befriedigung dieser allgemeinen Nachfrage ist allerdings unabhängig von der Qualität von Produkten zu sehen, für jede Qualitätsstufe kann eine allgemeine Nachfrage bestehen. Insofern ist zwingend eine qualitative Verbesserung des Standardangebotes notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

(i.V. Uwe Beyer)

(i.A. Percy Christensen)



## 1. Anlage 1 Ziffer 2.2 Qualitätsparameter

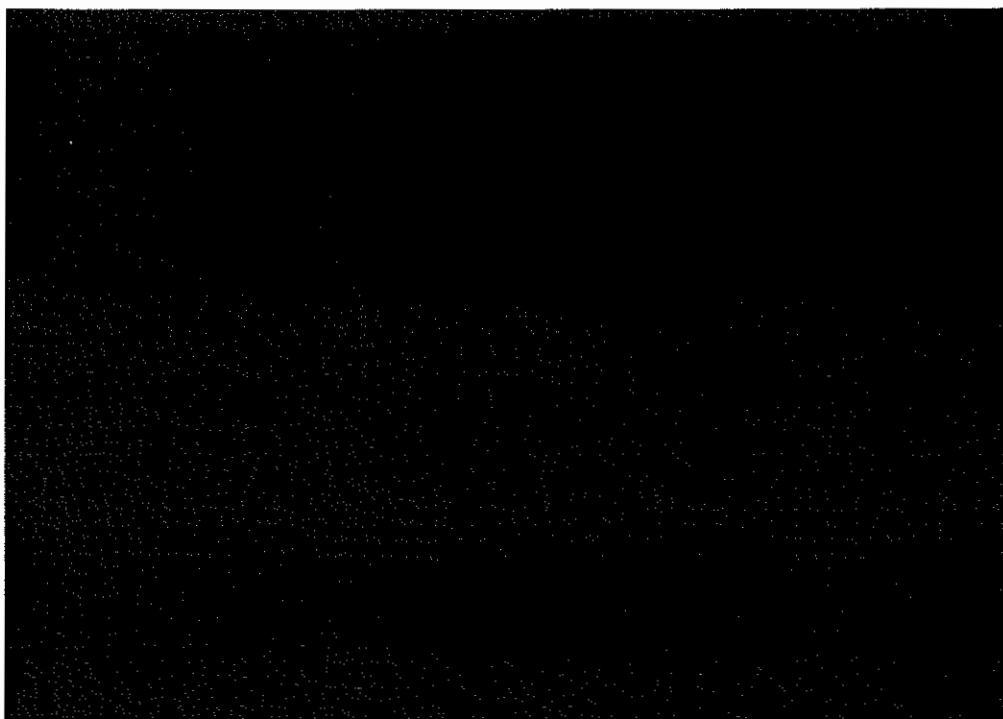
### Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

*„Die folgenden Qualitätsparameter gelten je CFV Ethernet:*

*- Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD): maximal 30 ms*

*Die EFTD ist abhängig von der Framegröße, der Verbindungsbandbreite, der Bitrate der Ethernet-Schnittstelle und der Entfernung.“*

### Evaluation





[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]



### **Ergänzender Vortrag der Telekom vom 12.04.2013**

Telekom führt an, dass Qualitätsparameter hinsichtlich der Laufzeit von vielen Faktoren abhängen, insbesondere von der Übertragungslänge der Verbindung. Insofern könne die Telekom nur Maximalwerte anbieten, die ihren bundesweiten Auftritt entsprächen (S.42, 43).

### **Ergänzende Ausführungen der Vodafone**

Zutreffend ist, dass der Qualitätsparameter Laufzeit von der Länge des Übertragungsweges abhängig ist. Nichtsdestotrotz ist der Vortrag der Telekom irreführend. Vodafone berücksichtigt bei seinem Regelungsvorschlag [REDACTED], eben gerade, dass der Qualitätsparameter *Ethernet Frame Transfer Delay* längenabhängig festgelegt wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass vorliegend ohnehin lediglich Mietleitungen des Abschlussegmentes reguliert werden, das heißt bezüglich dieser Leistungen liegt ohnehin eine regionale Begrenzung vor.



## 2. Anlage 1 Ziffer 10. Bereitstellungsprozess Vororttermin

### Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

---

#### Evaluation

Es fehlen Regelungen für einen Vororttermin. Da es bei der Bereitstellung von CFVen üblicherweise zu Technikereinsätzen in den Räumlichkeiten des Endkunden kommt, ist bei Geschäftskunden der Name sowie der ungefähre Zeitpunkt des Eintreffens des Technikers vorher anzumelden. Anderenfalls kann es zu praktischen Problemen während des Technikereinsatzes kommen. So gab es Fälle, in denen Techniker, die nicht vorangemeldet waren, vom Sicherheitsdienst nicht in die Technikräume des Endkunden vorgelassen wurden.

#### Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 10. ist folgendermaßen zu ergänzen:

***Sollte zur Bereitstellung der CFV ein Vororttermin beim Endkunden nötig sein, so wird Telekom mindestens drei Werktage vor dem Endkundentermin KUNDE über den Namen und die voraussichtliche Ankunftszeit des realisierenden Technikers informieren. Sollten sich unerwartet Änderungen, etwa durch Krankheit des Technikers, ergeben, so wird Telekom diese unverzüglich an KUNDE übermitteln.***

#### Ergänzender Vortrag der Telekom vom 12.04.2013

Telekom trägt in ihrer Stellungnahme vor, dass es Sache des Leistungsnehmers sei, den Endkunden zu informieren. Außerdem sei es im Massengeschäft zu schwierig, einen entsprechenden Prozess aufzusetzen. Weiterhin würde die geringe Anzahl solcher Fälle den Aufwand nicht rechtfertigen (S.58)

#### Ergänzende Ausführungen der Vodafone

Der ergänzende Vortrag der Telekom ist nicht zutreffend. Der Markt für Mietleitungen ist ohnehin kein Massenmarkt, wie es beispielsweise der Markt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung darstellt. Es entspricht der allgemeinen Nachfrage, dass Geschäftskunden in der Regel wissen möchten, wer und wann Zugang zu den Räumlichkeiten begehrt, damit dieser sichergestellt werden kann. Der Endkunde fordert den Namen und die Ankunftszeit des Telekom-Technikers. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Zugang zum Technikraum möglich ist. Eine reine Information – wie von Telekom vorgesehen – „Im Rahmen der Bereitstellung ist ein Einsatz eines Telekom-Technikers möglich“ reicht nicht aus, damit Vodafone seinen Endkunden informieren kann, was Vodafone entgegen dem suggestiven und irreführenden Vortrag der Telekom gerade tun möchte. Information durch Telekom vor einem Vororttermin bei den Endkunden inklusive

**ENTHÄLT BETRIEBS-UND GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE DER VODAFONE GMBH –  
KEINE WEITERGABE AN DRITTE**



**vodafone**

Zeitfenster, Name und Mobilfunknummer des Technikers sind für einen effizienten Ablauf erforderlich. Bei Änderungen muss Telekom kurzfristig informieren. Dies ist ebenso wenig unverhältnismäßig, da die Telekom den Einsatz ihrer Techniker plant, d.h. Namen des Technikers sowie geplante Einsatzzeit sind ohnehin bekannt und bedürfen nur einer einfachen Übermittlung.



### 3. Anlage 1 Ziffer 6.3.2 Standardinstallation (Indoor)

#### Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

*„Installation der Abschlusseinrichtung am CFV-Abschluss*

*Die Telekom installiert am CFV-Abschluss eine Abschlusseinrichtung für die CFV. Die Abschlusseinrichtung ist z.B. ein Einzelgerät oder ein Verteiler.*

*a) Bei einem Einzelgerät besteht der CFV-Abschluss z.B. in einer Schraub-/Klemmverbindung, RJ45-Buchse oder LSA-Kupplung des Einzelgeräts.“*

#### Evaluation

Es fehlen genaue Angaben zu Abmessungen und Montagevarianten der aktiven Abschlusseinrichtungen. Vodafone hält es für angebracht, dass der Nachfrager im Vorhinein über die von Telekom verwendete und dann am konkreten Standort vorhandene Technik informiert wird, um so unnötige Zweitfahrten des Technikers zu vermeiden.

#### Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 6.3.2 ist folgendermaßen zu ersetzen:

***Telekom informiert KUNDE im Rahmen Bereitstellungsanzeige über die Abmessungen und Montagevarianten der eingesetzten Technik.***

#### Ergänzender Vortrag der Telekom vom 12.04.2013

Telekom hält die Forderung für unbillig und ungerechtfertigt und durch die Teilnahme an einer Begehung für vermeidbar (S.58, 59).

#### Ergänzende Ausführungen der Vodafone

Der ergänzende Vortrag der Telekom ist nicht zutreffend. Es kommt gerade nicht bei jeder Bereitstellung zu einer teuren, von Vodafone zu tragenden Begehung. Insofern ist eine Übermittlung der Informationen gerechtfertigt, sofern sie Vodafone nicht vorliegen. Da Telekom die Geräte aufstellt, sind ihr die Informationen ohnehin bekannt und können mit geringem Aufwand in der Bereitstellungsanzeige übermittelt werden. Insofern ist die Forderung ebenso wenig unbillig. Im Gegenteil: Die geringen Aufwände für die reine Informationsübermittlung sind für Telekom geringer als eine zusätzliche Anfahrt an den Installationsort und die dortigen Recherchearbeiten für die Vodafone.





#### 4. Anlage 4 Ziffer 2.9 Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)

##### Vertragstext im Entwurf des Standardvertrags:

*„Die Telekom übermittelt KUNDE ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der CFV erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur. Die Erstellung eines für den nachgefragten Standort erstmaligen Angebotes stellt die Telekom KUNDE – auch bei Nichtannahme – nicht in Rechnung“*

##### Evaluation

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer doppelten Finanzierung des Netzausbaus durch die Nachfrager. Zum einen wird ein Entgelt für die konkreten Baumaßnahmen gefordert, zum anderen wird die Leitung mit dem Überlassungsentgelt erneut finanziert. Dabei bleibt die Leitung im Eigentum der Telekom. Der Nachfrager wird also doppelt belastet.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Frist zur Annahme der Angebote unangemessen kurz gesetzt wurde. Diese ist auf mindestens 30 Tage zu setzen.

##### Vorschlag:

Der Vertragstext unter Ziffer 4.1 ist folgendermaßen zu ersetzen:

***„Die Telekom übermittelt KUNDE ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der CFV erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur. Das Angebot zum Ausbau sieht eine Kostenteilung zwischen den Vertragspartnern in der Form vor, dass jeder Vertragspartner 50% des Ausbaus finanziert. Telekom bietet eine Standortvorerkundung an, aus der hervorgeht, ob am jeweiligen Standort Baumaßnahmen erforderlich sind. Die Frist für die Abgabe der Standortvorerkundung beträgt 10 Tage nach Anfrage.“***

***Telekom ist mindestens 30 Arbeitstage nach Abgabe des Angebots an dieses gebunden. Aus dem Angebot geht die genaue Art der notwendigen Baumaßnahmen sowie das notwendige Material und die benötigten Arbeitsstunden für jeden Arbeitsschritt klar hervor.“***



### **Ergänzender Vortrag der Telekom vom 12.04.2013**

Telekom argumentiert, dass diese Leistungen nicht von der verpflichtenden Regulierungsverfügung umfasst seien, da der Aufbau zusätzlicher Kapazitäten durch die Rechtsprechung ausgeschlossen (S. 51) sei.

### **Ergänzende Ausführungen der Vodafone**

— Vorliegend geht es nicht um den Ausbau zusätzlicher Kapazitäten, sondern den Aufbau von Infrastruktur, so dass der Zugang zur regulierten Leistung erst möglich. Es handelt sich vorliegend also um eine Hilfsleistung die benötigt wird, damit der regulierte Zugang gewährt werden kann. Es handelt sich somit um eine Annex-Leistung zur regulierten Leistung.

— Telekom erkennt an dieser Stelle zudem nicht, dass der Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten von Vodafone derzeit voll zu entgelten ist und dass diese Bestandteile bereits Kostenbestandteile der regulierten CFV-Leistungen sind. Zudem ist die vorgeschlagene Modifizierung, wie vorgeschlagen, notwendig, um die Rechnungsprüfung der bereits regulierten Leistung zu gewährleisten. Ansonsten können ungerechtfertigte doppelte Entgeltungen vom Leistungsnehmer nicht gewährleistet werden.

—